



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0172-RD 3/2016

Wien, am 15. Dezember 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen vom 11.11.2016, Nr. 10784/J, betreffend Verhinderung der Renaissance der Atomkraft in Europa

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen vom 11.11.2016, Nr. 10784/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Betreffend die Klage Österreichs gegen die Entscheidung der EK, staatliche Beihilfen für das KKW Hinkley Point C zu genehmigen, wird auf die Zuständigkeit des Bundeskanzlers verwiesen.

Wettbewerbs- und Beihilfefragen sowie die Frage der Subvention der Kernenergie fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW).

Die Bekanntmachung der österreichischen Klage im Amtsblatt der Union ist am 12. Oktober 2015 erfolgt. Luxemburg hat sich Österreichs Klage als Streithelfer angeschlossen. Auf Seite der Europäischen Kommission haben sich neben dem Vereinigten Königreich die Tschechische Republik, Frankreich, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei dem Verfahren angeschlossen. Dies zeigt, wie in Europa die Positionen in der Frage der Kernenergie verteilt sind.

Grundsätzlich ist der Austausch von Schriftsätzen nunmehr abgeschlossen. Der nächste Schritt wäre die mündliche Verhandlung.



Wie sich ein Austritt Großbritanniens aus der EU auf die Subventionierung bzw. Finanzierung von Hinkley Point C auswirkt, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Es bleibt derzeit unklar, ob die Regelungen des EU-Binnenmarktes und damit des EU-Wettbewerbs- und Beihilfenrechts auch nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs anwendbar sein werden.

Die Entscheidung über einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat auf die angeführte Klage keinen Einfluss. Diese richtet sich gegen eine Entscheidung der Europäischen Kommission und nicht gegen das Vereinigte Königreich. Es geht dabei um die Einhaltung des Europäischen Beihilfenrechts. Für das Projekt an sich wird die „Brexit“-Entscheidung jedenfalls eine Reihe von neuen Unsicherheitsfaktoren mit sich bringen.

Grundsätzlich nutzt die österreichische Bundesregierung in allen Fällen von kerntechnischen Anlagen, die negative Auswirkungen auf Österreich haben oder haben könnten, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Wahrung der österreichischen Sicherheitsinteressen, insbesondere im Rahmen von grenzüberschreitende UVP- sowie SUP-Verfahren. In diesem Sinne hat sich Österreich im Jahr 2013 am grenzüberschreitenden UVP-Verfahren betreffend das Vorhaben der Inbetriebnahme einer neuen Kernkraftanlage am Standort Hinkley Point C beteiligt. Im Auftrag des BMLFUW wurde eine Fachstellungnahme erstellt, welche zusammen mit den im Zuge der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen offiziell an die zuständige britische Behörde übermittelt wurde.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Betreffend die Laufzeitverlängerung des KKW Dukovany wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7633/J vom 24. Februar 2016 (= 7306/AB) verwiesen. Ich habe mehrmals und nachdrücklich die Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens zur beabsichtigten Laufzeitverlängerung des KKW Dukovany gefordert und diese Forderung auch beim tschechischen Umweltminister deponiert. In weiterer Folge habe ich mich im April 2016 schriftlich an Kommissar Cañete gewandt.

Außerdem hat Österreich ein formelles Notifikationsansuchen gemäß Espoo-Konvention bzw. UVP-RL an das zuständige tschechische Umweltministerium gerichtet, das dieses im August 2015 in einer ausführlichen Stellungnahme abschlägig beantwortet hat. Die Tschechische Republik steht auf dem Standpunkt, dass sich die Entscheidung der Espoo-Vertragsstaatenkonferenz nur auf das KKW Rivne in der Ukraine beziehe und eine UVP für die Laufzeitverlängerung auch im tschechischen UVP-Recht nicht vorgesehen sei.

Anzumerken ist, dass auch die EU als solche Mitglied der Espoo-Konvention ist und der Inhalt durch die UVP-RL in europäisches Recht umgesetzt wurde. Daher kann ein EU-Mitgliedstaat nicht die Streitbeilegungsmechanismen der Espoo-Konvention direkt bemühen, sondern muss eine Verletzung der Konvention bei der Europäischen Kommission geltend machen. Dies ist mit oben erwähntem Schreiben an Kommissar Cañete erfolgt.

Zu Frage 8:

Die Österreichische Bundesregierung lehnt die Nutzung der Kernenergie im Allgemeinen sowie den Neubau/Ausbau von Kernkraftwerken im Besonderen entschieden ab. Grundsätzlich ist und bleibt der generelle Ausstieg aus der energetischen Nutzung der Kernenergie unser Ziel. Unbeschadet dessen ist jedoch – wie bereits wiederholt dargelegt – zur Kenntnis zu nehmen, dass es derzeit nach Auffassung der meisten Rechtsexperten kein spezielles Rechtsmittel zur Verhinderung von Kernkraftwerken gibt, sofern die genehmigende Behörde die geltenden Rechtsvorschriften einhält und, im Falle eines EU-Mitgliedstaates, EU-Recht eingehalten wird. Es sei an dieser Stelle einmal mehr klargestellt, dass im Einklang mit internationalem und europäischem Recht Österreich die nationale Souveränität anderer Staaten hinsichtlich der Auswahl der Energieträger grundsätzlich respektieren muss.

Solange es noch Kernkraftwerke gibt, sind daher vor allem zwei Dinge zu tun: Zum einen auf politischer Ebene mit validen Argumenten gegen die Kernenergienutzung an sich auftreten und zum anderen auf die ständige Verbesserung der nuklearen Sicherheit drängen, indem Österreich kompetent und gut begründet Schwachstellen aufzeigt. Dass Österreich hier einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Nuklearen Sicherheit leisten kann, haben beispielsweise auch die von Österreich initiierten Stresstests für europäische Kernkraftwerke gezeigt.

Es sei versichert, dass die Mitglieder der Bundesregierung bei bilateralen Gesprächen sowie bei internationalen Kontakten auf die abweisende Haltung Österreichs zur Kernenergie aufmerksam machen und auch nachdrücklich auf Österreichs ablehnenden Standpunkt zum Ausbau bestehender Kernkraftwerke oder deren Laufzeitverlängerung verweisen.

Vor ungefähr einem halben Jahr hat sich die Katastrophe von Tschernobyl zum 30. Mal und die von Fukushima zum 5. Mal gejährt. Gerade letztere haben einige Staaten zum Anlass genommen, die Kernenergienutzung zu beenden, andere halten bedauerlicherweise aber nach wie vor unbeirrt daran fest. Umso wichtiger ist die konsequente Antiatom-Politik Österreichs.

Der Respekt der nationalen Souveränität unserer Nachbarstaaten hindert uns nicht, unsere legitimen Sicherheitsinteressen mit allem Nachdruck zu vertreten.

Wie bereits erwähnt, nutzt die Bundesregierung in allen Fällen von kerntechnischen Anlagen, die negative Auswirkungen auf Österreich haben oder haben könnten, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Wahrung der österreichischen Sicherheitsinteressen. Dies gilt insbesondere für grenzüberschreitende UVP- sowie SUP-Verfahren, aber auch für die Konsultationsmechanismen, die in den bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ vorgesehen sind. Dies bedeutet, auch in diesem Rahmen für maximale Transparenz und Partizipation einzutreten. Im Rahmen grenzüberschreitender UVP- sowie SUP-Verfahren wird auch dem einzelnen Bürger die Möglichkeit zur Partizipation gegeben. Bezüglich grenzüberschreitender UVP- und SUP-Verfahren darf auf die Internetseite des Umweltbundesamtes verwiesen werden, wo im Auftrag des BMLFUW alle verfahrensrelevanten Unterlagen zu allen Verfahren, an denen sich Österreich beteiligt, als umfassende Dienstleistung des BMLFUW veröffentlicht werden.

Der beste Schutz gegen die Atomgefahr ist und bleibt der Umstieg auf sichere, nachhaltige, erneuerbare Energieformen. Daher habe ich beim EU Umweltrat im März 2016 meine Initiative für einen „europäischen Energiewendevertrag“ präsentiert. Damit sollen die Ziele einer Energiewende im EU-Recht (auf Ebene des Primärrechts, Protokoll als Annex zu den beiden EU-Verträgen) verankert werden. Ende September 2016 habe ich den Energiewendevertrag auch im Europäischen Parlament vorgestellt. Mit dieser Initiative soll ein Diskussionsprozess in Europa angestoßen werden, wodurch umweltfreundliche bzw. erneuerbare Energieformen eine Stärkung erfahren.

Der Bundesminister

